

GRUNDSTÜCKSNUTZUNGSVEREINBARUNG (ANLAGE 5 ZUM NETZANSCHLUSSVERTRAG FÜR BIOGASAUFBEREITUNGSANLAGEN)

Der Grundstückseigentümer **Name, Anschrift, Geburtsdaten**, gestattet der EWR Netz GmbH, Gartenstraße 22, 55232 Alzey (im Folgenden Netzbetreiber genannt), zum Zwecke des Baus, der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung, einschließlich der Erneuerung einer Gasleitung nebst allem Zubehör (z. B. Armaturen, Dehner, Steuerkabel, Korrosionsschutzanlage usw.), einer Gasdruckregel- und Messanlage (einschl. Schiebergruppe, Korrosionsschutzanlage) sowie eines Flüssiggaslagertanks nebst allem Zubehör (z. B. Ein- und Ausgangsleitungen, Armaturen usw.) das nachstehend bezeichnete Grundstück unentgeltlich in Anspruch zu nehmen:

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.

Darüber hinaus stellt der Grundstückseigentümer den Netzbetreiber von allen sonstigen Ansprüchen frei, die ein nutzungsberechtigter Dritter wegen der vereinbarten Grundstücksinanspruchnahme gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen könnte.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, eine Eintragungsbewilligung entsprechend Anlage 6 zum Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu unterschreiben. Bestandteil dieser Eintragungsbewilligung ist ein Lageplan, in dem die Fläche, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, rot gekennzeichnet ist. Die Kosten und Gebühren für die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch trägt der Netzbetreiber.

Im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks ist der Eigentümer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche oben bezeichnete Anlagenteile nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden werden.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

..... Alzey,

Grundstückseigentümer

EWR Netz GmbH